



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 168

Inhalt: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917, S. 1444. — Bekanntmachung über ständige Beauftragung von F. E. Geitz, S. 17-4

(Nr. 6555) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236). Vom 29. November 1918.

Auf Grund der Ermächtigung durch die Reichsregierung wird bestimmt:

Artikel I

Artikel II § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie erhält folgenden Zusatz: „Er kann Betriebe, die zwar vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt, die Herstellung aber vor dem 26. März 1917 eingestellt haben, auf ihren Antrag in eine Gesellschaft aufnehmen. Die Ablehnung eines entsprechenden Antrags ist nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsamt⁵ zulässig.“

Artikel II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt⁵

Dr. August Müller
